

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für Lieferungen oder sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschliesslich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

## 1. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex Works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2020) ausschliesslich Umsatzsteuer und Verpackung. Für Werk- oder Dienstleistungen (insbesondere Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) werden die bei LIEBHERR geltenden Stundensätze und Materialpreise berechnet; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.
- 1.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Ver- bzw. Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des BESTELLERS ist ausgeschlossen.
- 1.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnet LIEBHERR - ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedürfte - Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssinnsatz der Europäischen Zentralbank („ECB Main Refinancing Operations Rate“) zuzüglich Kosten der Mahnung, mindestens aber jährlich 10% der ausstehenden Gesamtforderung. Weitere Ansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 1.5 Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Ablauf der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist mehr als 4 Monate, sind nicht rein intern verursachte, also von der Entwicklung der Marktpreise abhängige Materialpreis- bzw. sonstige den Geschäftsbetrieb betreffende Kostensteigerungen von mehr als 5 % vom BESTELLER zu tragen.

## 2. LIEFER- ODER LEISTUNGSFRISTEN, MITWIRKUNGS- UND VERPFLICHTUNGEN

- 2.1 Liefer- oder Leistungsfristen werden durch ausserhalb der Einflussosphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Handelsbeschränkungen, Sanktionen, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Epidemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen entsprechend verlängert, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Rechtsfolgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle erstattet LIEBHERR dem BESTELLER erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Ansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.
- 2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt.
- 2.3 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.
- 2.4 Bei Werk- oder Dienstleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR geeignete (insbesondere hinsichtlich Schulung, Unterweisung und Befähigung) Hilfskräfte in erforderlicher Anzahl sowie die erforderlichen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei Lieferungen, wenn eine Werk- oder Dienstleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaig erforderliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Fundamente oder Unterbauten) sind schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteurerteilung fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Für die zur Verfügung gestellten Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe bzw. durch diese verursachte Schäden übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

## 3. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex Works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2020). Im Falle eines vereinbarten Versanddes geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer über.

## 4. EIGENTUMSVORBEHALT, ZAHLUNGSSICHERHEITEN

- 4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.
- 4.2 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des BESTELLERS notwendig, so hat dieser alle Massnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.
- 4.3 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf eigene Kosten gegen jedweden Schaden einschliesslich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag für diesen Zeitraum sicherungsweise an LIEBHERR ab.
- 4.4 Zur Absicherung des Zahlungsverfalls von LIEBHERR tritt der BESTELLER seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, aus dessen Vermietung oder Verpachtung sowie aus diesen betreffenden Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. LIEBHERR nimmt diese Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Soweit der Wert der abgetretenen Forderungen die besicherte Forderung um mehr als 20% übersteigt, hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS die abgetretenen Forderungen freizugeben. Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

## 5. VERZUG, ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschliesslich folgende Rechtsbehelfe zu:

- 5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als 8 Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einem von LIEBHERR nachweislich grob fahrlässig verursachten Verzug ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche Verzug, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen eine Entschädigung in der Höhe von 0,5% je volle Woche Verzug, höchstens aber von 5% des Leistungsentgeltes. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus leicht fahrlässig verursachtem Verzug sind ausgeschlossen.
- 5.3 Liefergegenstände oder erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Übergabe des Liefergegenstandes bzw. ab Abschluss der Leistung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung zu rügen. Die Rüge hat unter Bekanntgabe des festgestellten Mangels, der Seriennummer (sofern vorhanden), der Nummer und des Datums der Lieferdokumente bzw. der Rechnung sowie der Begleitumstände, unter welchen der Mangel festgestellt wurde, zu erfolgen. Erfolgt die Rüge nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen, gilt der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung als vom BESTELLER an- bzw. abgenommen. Die durch unrechtmässige oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.
- 5.4 LIEBHERR bietet dem BESTELLER ausschliesslich dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Ziffer 3) keinen Mangel in Material und Herstellung aufweist, wobei die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vom BESTELLER nachzuweisen ist. Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 5.3, verjähren alle Mängelansprüche des BESTELLERS - soweit Liefergegenstände betroffen sind - innerhalb von 12 Monaten ab der Übergabe bzw. innerhalb von 2000 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst erreicht wird) oder - soweit Leistungen betroffen sind - innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschluss der Leistung.
- 5.5 Hat LIEBHERR für einen Mangel zu haften, kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen oder die mangelhafte Leistung nachbessern (nachfolgend als „Nacherfüllung“ bezeichnet), wobei mit der Nacherfüllung verbundene Aus- bzw. Einbau- sowie Transportkosten vom BESTELLER zu tragen sind. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der BESTELLER das Recht, eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verlangen oder, sofern der Mangel derart gravierend ist, dass dem BESTELLER die

wesentlichen Vorteile der Lieferung oder Leistung entgehen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aufzulösen. Weitere Rechtsbehelfe stehen dem BESTELLER nicht zu. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

- 5.6 Durch die Nacherfüllung wird die ursprüngliche Verjährungsfrist (vgl. Ziffer 5.4) nicht verlängert.
- 5.7 LIEBHERR leistet nur unter folgenden Voraussetzungen Gewähr:
  - 5.7.1 ausschliessliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen bzw. gleichwertigen Teilen;
  - 5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;
  - 5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal;
  - 5.7.4 Service und Wartung gemäss den in der Betriebsanleitung angeführten Vorschriften. Ferner hat der BESTELLER bei Geltendmachung von Mängelansprüchen die mangelhaften Teile schnellstmöglich an die nächstgelegene LIEBHERR-Niederlassung zur Begutachtung einzusenden.
- 5.8 Ausgeschlossen sind insbesondere Mängelansprüche für:
  - 5.8.1 gebrauchte Gegenstände;
  - 5.8.2 übliche, einsatzbedingten Verschleiss oder Beschädigung des Liefergegenstandes;
  - 5.8.3 übliche Wartungs-, Verschleiss- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;
  - 5.8.4 Folgen unsachgemässer Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, unsachgemässen Einsatzes sowie Gewaltschäden;
  - 5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;
  - 5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht ausdrücklich freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;
  - 5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;
  - 5.8.8 eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;
  - 5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemässe Reparaturen oder Reparaturversuche;
  - 5.8.10 Verstösse gegen ausländische (d.h. ausserhalb des Ursprungslandes bestehende) gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte;
  - 5.8.11 fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten, die von LIEBHERR nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form zugesagt wurden;
  - 5.8.12 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;
  - 5.8.13 nicht von LIEBHERR gelieferte Teile oder erbrachte Leistungen.
- 5.9 Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der BESTELLER LIEBHERR zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren; diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies die Umstände erfordern. Wird die Nacherfüllung auf Wunsch von LIEBHERR beim BESTELLER vorgenommen, so hat dieser LIEBHERR den hierfür erforderlichen Zugang zum Liefergegenstand zu gewähren.
- 5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.
- 5.11 Sollte der Liefergegenstand (oder Teile davon) nachweislich inländische (d.h. im Ursprungsland bestehende) gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen und dem BESTELLER dadurch die Verwendung des Liefergegenstandes verunmöglicht oder massgeblich erschwert werden, wird LIEBHERR ausschliesslich und nach eigener Wahl entweder dem BESTELLER das Recht verschaffen, den Liefergegenstand frei von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten zu verwenden oder aber den rechtsverletzenden Liefergegenstand (oder das entsprechende Teil davon) innerhalb angemessener Frist durch einen Liefergegenstand oder durch Teile davon ersetzen, welche die betroffenen Schutz- oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Die Bestimmungen der Ziffer 5.4 gelten entsprechend.
- 5.12 Zugesicherte Eigenschaften sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung von LIEBHERR gegeben. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 (insbesondere die Ziffern 5.3 bis 5.12) entsprechend.
- 5.13 LIEBHERR haftet dem BESTELLER gegenüber nicht für Folgen der zweckentfremdeten, unüblichen oder unsachgemässen Nutzung des Liefergegenstandes sowie für Folgen der von LIEBHERR nicht schriftlich erlaubten Abänderung desselben. Der BESTELLER wird LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, die sich direkt oder indirekt auf Grund einer solchen zweckentfremdeten, unüblichen oder unsachgemässen Nutzung des Liefergegenstandes bzw. aus dessen unerlaubter Abänderung ergeben.
- 5.14 Alle weiteren Ansprüche des BESTELLERS, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art wie z.B. entgangenen Gewinn, Rückwirkungsschäden und Betriebsunterbruchungsschäden sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- 5.15 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS, deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter oder Vertriebspartner nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern vorbehaltlich Ziffer 5.14 nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.
- 5.16 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER die Abwehr solcher Ansprüche auf eigene Kosten übernehmen und LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner von sämtlichen Ansprüchen sowie den daraus möglicherweise resultierenden Folgeschäden vollständig freistellen.

## 6. MASCHINENDATEN

Sofern der Liefergegenstand über ein System zur Erfassung und Übertragung von Maschinen- und/oder Ortsdaten, die keinen Personenbezug aufweisen (nachfolgend als „Daten“ bezeichnet) verfügt, ist LIEBHERR berechtigt, auf die von einem solchen System generierten Daten zuzugreifen und nach eigenem Ermessen zu speichern. LIEBHERR ist zur Nutzung und/oder Verarbeitung dieser Daten insbesondere zum Zwecke der Produktentwicklung und -verbesserung, der Analyse von Maschinenzuständen und/oder der Verbesserung des Kundenservice berechtigt. LIEBHERR gleichgestellt sind Unternehmen der Firmengruppe "LIEBHERR", Dritte, soweit deren Mitwirkung für die vorgenannte Nutzung und/oder Verarbeitung durch LIEBHERR erforderlich ist, sowie der für den BESTELLER etwaig zuständige Liebherr-Händler.

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.
- 7.2 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind für LIEBHERR nur dann verbindlich, wenn LIEBHERR diesen schriftlich zugestimmt hat.

## 8. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werk- oder Dienstleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 8.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem BESTELLER und LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das materielle Recht der Schweiz - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäftes unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung - nach Massgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.
- 8.3 Im nationalen Geschäftsverkehr ist der ausschliessliche Gerichtsstand das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, massgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.
- 8.4 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im internationalen Geschäftsverkehr ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich (CH) und die Schiedssprache ist, vorbehaltlich anderlautender schriftlicher Vereinbarung der Parteien, Deutsch. Dessen ungeachtet ist LIEBHERR jedoch nach eigener Wahl berechtigt, alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten alternativ bei jenem staatlichen Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, massgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.